- d) bie Angelegensteiten bes Landtages in ihrem gangen Umfange, Borbereitung ber Bor-
 - Die Borbereitung und befinitive Rebattion ber Gefege und Berorbnnngen, authentische Interpretation ber bestehenben.
- e) bie Anstellung und Bestätigung aller affentlichen Diener und Beamten, beren Erneunung nicht ben nachgeorbneten Bebarben übertragen ift.
- f) bie allgemeine Oberaufficht über bie Landesverwaftung, Rontrole des Gefchaftesbertebes aller nachgeschntern Befalben, Priffung und Erfobigung der über bas Berfahren bereieben angebrachten Beschwerben.
- g) ben Wortrag in allen jur Enifcheibung ober jur unmittelbaren Entschließung bes Lanbesferen gerigneren Angefesenheiten, befonders in allen Gnodenfachen, Abelltienen, Diepensaissen, soweit Lestere nicht ju Abfürzung bes Geschäftigangs einzelnen Beforden werben übertragen werden.

5. 4.

Die Negierungschiefellung bat zu lesfegem bie Diereitung aller übriger in bie gelemmte Lundesermotung einfolgunden ochmistlitenieren Geseur- Politiget Gemeinbe- Danbmoetse Deinselfe und Zufraghmenanglegenfelten, sende fie bisfer ten Leutweitereitung als Gera und Ebenberf, ingleichen ber Dof- und Kammertammissien zu Gehelt zugeftanden faben.

6. 5.

Die Ministerialabifeilung ber oberften Berathungs und Berwaltungsbeharde siehet unter ber unmittelbaren verantwortlichen Leitung bes Borftandes ber ganzen Beborbe.

Bei ben von ihr ausgesenden Berfügungen bedient fich bie erste Abthellung ber amtlichen Bezeichnung: "Minifertum"

und figre ein befonderes bem entfprechenbes Siegel.

S. 7.

Der Ministerialabrheilung find fammeliche Beborben bes Landes ofne Unterfcbieb untergeordnet.

Diefeibe fat bas Recht, von ihnen Gecontwortung, Beeichte, Gutachten ju erforbern untigfollegium, sowie bem Roufiftorium bie Bearbeitung von Geschntwürfen auf wasen.